

Geschäftsordnung des Quartiersrates zum „Verfügungsfonds Stadtumbau-Quartier Stachelhausen/Honsberg“

1. Aufgabe des Quartiersrats

Der Quartiersrat berät über die vorliegenden Anträge zum Erhalt von Zuwendungen aus dem "Verfügungsfonds für das Stadtumbau-Quartier Stachelhausen/Honsberg" auf der Grundlage der dafür geltenden Richtlinien.

Er empfiehlt dann dem Oberbürgermeister der Stadt Remscheid einen entsprechenden Zuschuss zu bewilligen.

2. Zusammensetzung des Quartiersrates

Dem Quartiersrat gehören an:

- 5 Delegierte der Bürgerinnen und Bürger,
davon
2 Delegierte unter 18 Jahre, 3 Delegierte über 18 Jahre
- 5 Delegierte der sozialen und bildungsbezogenen Einrichtungen,
davon
1 Delegierte/r der städtischen Einrichtungen, die soziale Arbeit im Quartier ausüben,
2 Delegierte der kirchlichen Einrichtungen, die soziale Arbeit im Quartier ausüben,
2 Delegierte der weltanschaulichen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände, die soziale Arbeit im Quartier ausüben
- 1 Delegierte/r der Kultur schaffenden Vereinigung
- 1 Delegierte/r der Stadtteilkonferenz Honsberg
- 1 Delegierte/r des Bürgerkreises Stachelhausen

3. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Quartiersrat jederzeit beenden. Sie erklären ihren Rücktritt schriftlich gegenüber dem Stadtumbaumanagement Stachelhausen/Honsberg und benennen dabei ihr Rücktrittsdatum.

4. Nachberufung

Bei Ausscheiden einer Person akquirieren das Stadtumbaumanagement und die Stadtverwaltung Remscheid ein neues Mitglied und schlagen dies dem Quartiersrat in seiner auf die Auswahl folgenden Sitzung vor. Der Quartiersrat bestätigt die Mitgliedschaft durch einfache Abstimmung.

5. Ehrenamt

Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich im Quartiersrat.

6. Vorsitz im Quartiersrat / Geschäftsführung des Quartiersrates

Das Stadtumbaumanagement hat den Vorsitz sowie die Geschäftsführung des Quartiersrates. Es lädt ein, erstellt die Tagesordnung und regelt die Protokollführung.

7. Sitzungsturnus

Der Quartiersrat trifft sich einmal pro Quartal, um über die eingegangenen Anträge zu entscheiden. Sollte kein Antrag vorliegen, informiert das Stadtumbaumanagement die Teilnehmer entsprechend.

8. Stimmberechtigung und Antragsberechtigung

Jedes Quartiersratsmitglied hat eine Stimme. Ist ein Gremiumsmitglied oder Stellvertreter selber an der Antragstellung oder einer Maßnahme beteiligt, hat sich dieses/r bei der Abstimmung zu enthalten. Dies gilt auch für Mitglieder, die von dem Antragsteller wirtschaftlich abhängig sind.

Das Stadtumbaumanagement hat in den Sitzungen Rede- aber kein Stimmrecht.

Vertreter der Stadt Remscheid haben in den Sitzungen ebenfalls Rede- aber kein Stimmrecht.

9. Beschlussfähigkeit

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Quartiersratsmitglieder. Der Quartiersrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

10. Niederschrift

Über die Quartiersratssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die den Mitgliedern zugestellt wird.